

Datum 22. Juli 2014

**Preistransparenz in der Grundversorgung und in der  
Versorgung von Sonderkunden sowie Vermeidung von  
Energiesperren**

**Stellungnahme  
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen**

**zum Entwurf einer Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich  
oder regulatorisch gesetzter Preisbestandteile in der Strom- und Gas-  
Grundversorgung**

## Geplante „kleine Transparenzlösung“ beseitigt strukturelles Defizit nicht

Seit etwa zehn Jahren sind die **Preisänderungsregelungen** der §§ 5 Strom- und GasGVV streitbefangen. Bereits die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 21. März 2013 (C-92/11) und des BGH vom 31.07.2013 (VIII ZR 162/09) haben die Energiebranche aufgerüttelt und den Gesetzgeber bewogen, über neue Rechtsgrundlagen für Preisänderungen nachzudenken. Die bevorstehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Verfahren C-359/11 und C-400/11 und insbesondere die Schlussanträge des Generalanwalts vom 8. Mai 2014 sind nun endgültig der Anlass, die nationalen Verordnungen im Bereich der Preisänderungsregelungen zu novellieren. Der Verordnungsentwurf verfolgt dabei das Ziel, mehr Transparenz über die Kostenbestandteile des Grundversorgungspreises zu schaffen.

Es mag schwierig erscheinen, klare Rechtsgrundlagen für Preisänderungen nach den vom BGH entwickelten allgemeinen Grundsätzen in die Verordnungen aufzunehmen. Dennoch wäre der Weg, klare Preisänderungsklauseln in die Verordnungen aufzunehmen, im Interesse der Verbraucher und der Rechtssicherheit die richtige Konsequenz aus den anhängigen Verfahren. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso in der Grundversorgung auf dem Strom- und Gasmarkt niederschwelliges sektorales Recht geschaffen wird, das von wesentlichen verbraucherschützenden Grundsätzen abweicht. Dies gilt umso mehr, als die Gruppe der schutzbedürftigen Kunden regelmäßig in der Grundversorgung beliefert wird. Nach dem Verordnungsentwurf sollen für die Grundversorgung geringere Anforderungen an Preiserhöhungen gelten als in dem Segment der Sonderverträge, das den allgemeinen Grundsätzen folgt.

Damit würde ein Zweiklassenrecht für Haushaltskunden in der Grundversorgung einerseits und für Sonderkunden andererseits zementiert. Es sind jedoch keine nachvollziehbaren Gründe für diese Ungleichbehandlung ersichtlich, zumal dies auch weitere unnötige und kostenträchtige Prozesse nach sich ziehen würde, was wiederum zu einer erheblichen Belastung der Justiz führen würde.

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts hat der Ordnungsgeber ein Ermessen, wie er die zwingenden Transparenzpflichten ausübt, die sich aus den europäischen Energierichtlinien ergeben. Es ist zu konstatieren, dass sich der Verordnungsentwurf auf eine Minimallösung beschränkt. Transparenz wird mit dem Entwurf hinsichtlich einzelner Kostenbestandteile erzeugt. Der Entwurf wählt insoweit staatlich veranlasste Preisbestandteile, Netzentgelte und Kosten des Messstellenbetriebs und der Messung aus. Nach der Entwurfsbegründung ist es das Ziel der Novelle, die grundversorgten Haushaltskunden besser in die Lage zu versetzen, die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten. Dieses gesetzte Ziel wird verfehlt, wenn dem Verbraucher nicht sämtliche Kostenbestandteile seines Preises ausgewiesen werden. Transparent ist es auch nicht, wenn etwa 16 Millionen Haushalten auferlegt wird, unbenannte Kostenbestandteile selbst zu ermitteln und deren Höhe jährlich auszurechnen. Die fehlende Pflicht, Kostenverschiebungen bei neutralem Saldo ausweisen zu müssen, steht der Transparenz ebenfalls entgegen. Teiltransparenz zu schaffen erscheint unter dem selbst gesteckten Ziel nicht ausreichend.

## **Energiearmut bekämpfen – Daseinsvorsorge sichern**

Von der Problematik rund um **Energiearmut und Energiesperren** sind zunehmend breitere Bevölkerungskreise betroffen, insbesondere weil Energiepreise kontinuierlich steigen und Einkommen vielfach stagnieren. Insoweit müssen Privathaushalte zunehmende Anteile ihres Einkommens zur Sicherung der Energieversorgung aufwenden, was zu nachhaltigen Zahlungsproblemen und im schlimmsten Fall zur Versorgungsunterbrechung führen kann. Vor diesem Hintergrund müssen auch die gesetzlichen Bestimmungen der zu Grunde liegenden Grundversorgungsverordnungen überprüft werden und sollten bei Bedarf an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Neben den Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Preisanpassungsrecht sollte es ebenfalls ein Ziel sein, Energiearmut einzudämmen und Versorgungsunterbrechungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierbei ist auch den besonderen Bedürfnissen verletzlicher Verbrauchergruppen Rechnung zu tragen.

**Es kommt darauf an, gleiche Transparenzanforderungen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und der Ankündigung einer konkreten Preisänderung für alle Kunden (in und außerhalb der Grundversorgung) zu schaffen und diese so auszugestalten, dass umfassende Klarheit über die Preisparameter besteht und dabei zumindest die wesentlichen allgemeinen Grundsätze für Preisänderungen unmissverständlich zu berücksichtigen.**

**Der Vollzug von Versorgungsunterbrechungen sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Vorrang müssen stets die Vermeidung von Energiesperren und die Regulierung von Zahlungsrückständen haben. Die Liefersperre darf nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ansprüche von Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Verbraucher Anwendung finden. Energieversorger sollten daher zur Prüfung milderer Mittel vor Vollzug einer Versorgungsunterbrechung gesetzlich verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang muss insbesondere bei besonders schutzwürdigen Verbraucherhaushalten eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Vorfeld einer Liefersperre erfolgen – auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Energiekunden.**

Die VZ NRW fordert den Ordnungsgeber auf, folgende Regelungen in der Strom- bzw. GasGVV bzw. in einer separaten Verordnung für Sonderkunden zu treffen:

- 1. Es sind für alle Kunden (in und außerhalb der Grundversorgung) wirksame Rechtsgrundlagen für Preisanpassungen zu schaffen, die den hohen Transparenzanforderungen der Rechtsprechung (an die Gestaltung von Preisanpassungsklauseln in Sonderkundenverträgen) genügen. Dies bedeutet: Für die Kunden müssen Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preiserhöhung nicht erst anlässlich der konkreten Information über eine Preiserhöhung, sondern von vornherein bei Vertragsabschluss erkennbar sein.**
- 2. Alle Preisbestandteile - insbesondere auch die Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Marge – sind auf der Basis eines vorgegebenen Musterverbrauchs zumindest blockweise von den Grundversorgern auszuweisen.**

3. Die Grundversorgungsanbieter sind verpflichtet, nicht nur die jeweils aktuellen Preisbestandteile auszuweisen, sondern die Preisbestandteile ab dem Zeitpunkt der Preisänderungsmitteilung für den alten und den künftigen Preis gegenübergestellt anzugeben.
4. Die Pflicht zur Preissenkung bei einer Reduzierung der Summe der Kostenbestandteile im Verordnungstext muss unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.
5. Die Pflicht zur Neukalkulation und Preissenkung muss sich auf sämtliche preisrelevanten Kostenbestandteile beziehen und nicht nur auf die im Verordnungsentwurf gegenwärtig enthaltenen wenigen Preisbestandteile. Die Pflicht zur Neukalkulation und Ausweisung der geänderten Kostenbestandteile ist zudem auch vorzuschreiben, wenn der Saldo gleich bleibt. Zudem sind die Grundversorger verpflichtet, die Kunden jährlich zu einem Stichtag über die aktuelle Kostensituation und –kalkulation zu informieren und diese im Internet zu veröffentlichen.
6. Die Pflicht zur Angabe von „Umfang, Anlass und Voraussetzung“ der Preisänderung in der Änderungsmitteilung des Versorgers an den Verbraucher ist im Verordnungsentwurf zu präzisieren.
7. Die festgestellten Transparenzhindernisse für Netzkosten sind zu beseitigen. Nicht die für notwendig erachtete Transparenz muss den Marktgegebenheiten folgen, sondern die Marktgegebenheiten müssen sich der erforderlichen Transparenz anpassen.
8. Die Energieversorgungsunternehmen sollten verpflichtet werden, generell im Vorfeld des Vollzuges einer Liefersperre mildere Mittel zur Vermeidung fortlaufender Zahlungsrückstände unter Verzicht auf die Versorgungsunterbrechung und Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.
9. Die Frist zwischen Ankündigung der Versorgungsunterbrechung und tatsächlichem Vollzug der Liefersperre sollte von drei auf fünf Werktage verlängert werden.
10. Sowohl die Sperrandrohung als auch die Sperrankündigung müssen sich durch drucktechnische Hervorhebung deutlich von einer Mahnung oder anderen Schreiben des Energieversorgungsunternehmens unterscheiden lassen. Zudem sollten sowohl Sperrandrohung als auch Sperrankündigung für den Verbraucher verständlich sowie nachvollziehbar formuliert sein und alle wesentlichen Inhalte (insbesondere Grund, Sperrzeitpunkt, Hinweis auf Regulierungsmöglichkeiten, Information über anfallende Kosten der Versorgungsunterbrechung, Hinweis auf geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote) enthalten.

Im Einzelnen merkt die Verbraucherzentrale NRW folgendes an:

1. Rechtssichere Regelungen zu Preisanpassungen für alle Kunden
  - a.

Von den geplanten Änderungen sind bisher nur Kunden in der Grundversorgung betroffen. Es ist jedoch, insbesondere nach Wegfall der staatlichen Preisaufsicht, kein Grund ersichtlich, verbraucherschützende Transparenzvorschriften nur für diese Kundengruppe zu schaffen. Damit würde ein Zweiklassenrecht für Haushaltskunden in der Grundversorgung einerseits und für Sonderkunden andererseits zementiert. Das in den EU-Richtlinien verankerte Transparenzgebot bindet den Gesetzgeber für alle Energiekunden. Nur wenn gleiche Rechtsgrundlagen für alle Kunden geschaffen werden, ist unseres Erachtens dem Transparenzgebot Genüge getan.

Der Gesetzgeber sollte also auch von der Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 5 EnWG Gebrauch machen und auch für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung eine entsprechende Verordnung schaffen, die zumindest eine Regelung für Preisänderungen enthält.

b.

Die derzeit geplanten Änderungen der StromGVV/GasGVV enthalten immer noch keine eindeutige und transparente Rechtsgrundlage für die Änderung von Preisen. Insoweit müssen die gleichen Kriterien, welche die Rechtsprechung für die Gestaltung von Preisanpassungsklauseln in Sonderkundenverträgen herausgearbeitet hat, auch und erst recht für Kunden in der Grundversorgung gelten.

Es genügt aus unserer Sicht nicht, die Kunden erst anlässlich einer konkreten Preisänderung über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preiserhöhung zu informieren. Vielmehr müssen sich diese Bedingungen schon aus der Preisanpassungsnorm selbst ergeben, so dass die Kunden schon vorab bei Vertragsschluss diese Bedingungen erkennen können (siehe unter 6.).

Die Preisanpassungsregelungen in der GVV sind daher so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Rechtsprechung an Preisanpassungsklauseln für Sonderkundenverträge entsprechen und damit gegebenenfalls als Leitbild für die Gestaltung von Sonderkundenverträgen dienen können. Dies ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet, da in § 5 Abs. 2 Satz 2 GVV nur die Informationspflichten anlässlich einer konkreten Änderungsmitteilung geregelt werden, nicht jedoch auch gleichermaßen transparente Rechtsgrundlagen für Preisänderungen geschaffen werden.

## **2. Preisbestandteile vollständig angeben - § 2 Abs. 3 VO-E**

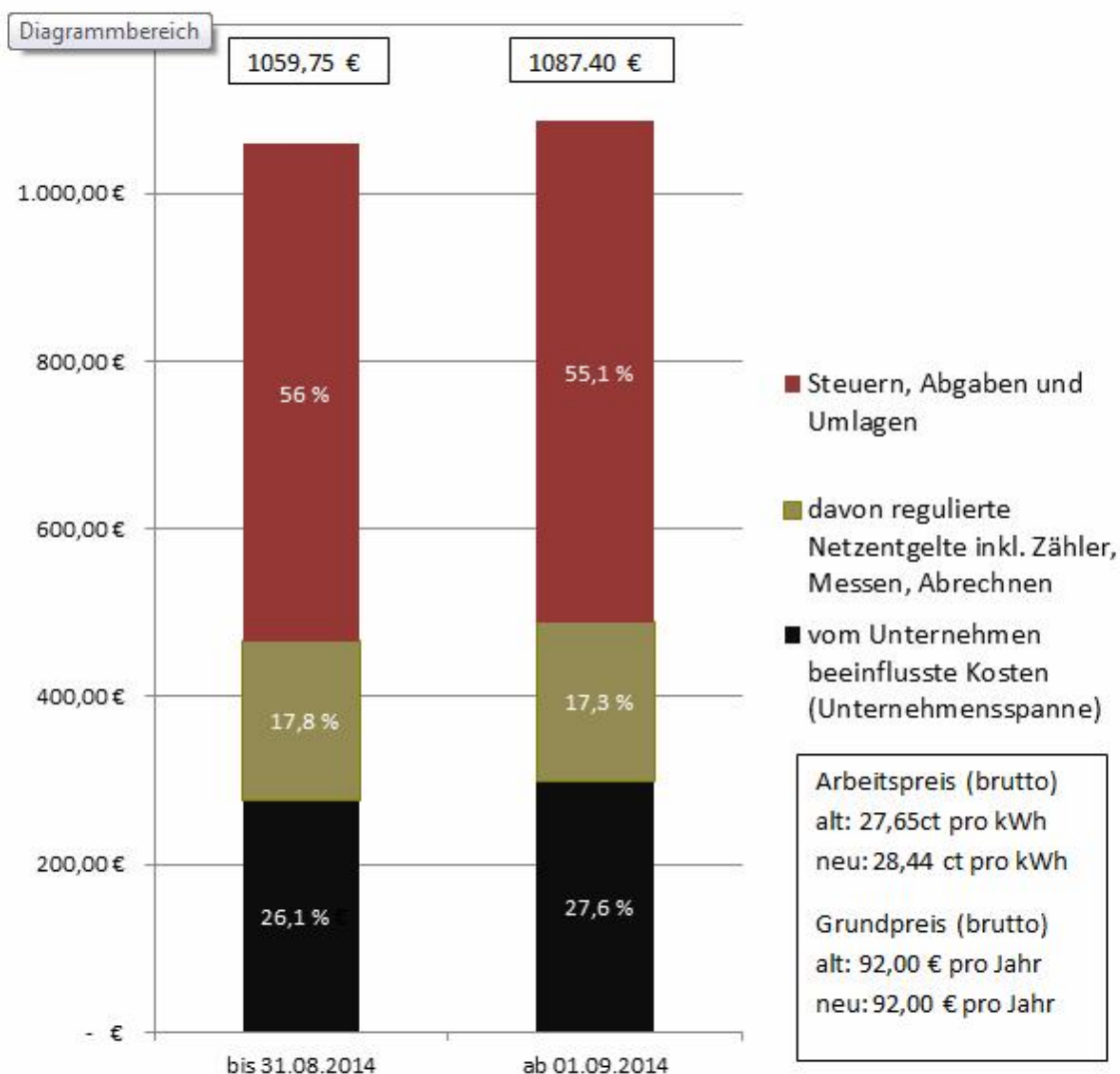
Um die Zusammensetzung und Änderungen des allgemeinen Preises zu bewerten, ist es erforderlich, dass die Haushaltskunden über sämtliche Preisbestandteile informiert werden. Neben den in dem Verordnungsentwurf bereits genannten Preisbestandteilen müssen insbesondere die Preisbestandteile transparent gemacht werden, die der Grundversorger selbst bestimmt. Hierzu gehören die Beschaffungskosten, die Vertriebskosten und die Marge des Lieferanten.

Hinsichtlich der regulierten Preisbestandteile nennt die Musterdarstellung auf Seite 22 der Verordnungsbegründung die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Darüber hinaus sollen auch die verbrauchsunabhängigen Netzentgelte sowie das Entgelt für die Abrechnung als separate Preisbestandteile ausgewiesen werden. Diese beiden Preisbestandteile sind bei der differenzierten Darstellung in § 2 Satz 1 Nr. 5 des VO-Entwurfs nicht separat

aufgeführt (sondern wurden augenscheinlich auf der Seite 22 in einem „Grund- und Abrechnungspreis Netz“ zusammengefasst). Stattdessen muss § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d) wie folgt geändert werden:

„d) die verbrauchsabhängigen und ggf. verbrauchsunabhängigen Netzentgelte, die Entgelte des Betreibers von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung“

Entscheidend ist jedoch, dass auch die Kostenbestandteile aufgeführt werden, die der Grundversorger selbst beeinflussen kann (sog. Unternehmensspanne) – hierzu gehören die Kosten für Vertrieb, Strombeschaffung und die Marge bzw. der Gewinn. Da zumindest die Angaben zur Strombeschaffung und zur Marge als Betriebsgeheimnis angesehen werden können, soll der Anteil Unternehmensspanne als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Als geeignete Darstellungsform ist neben der Auflistung einzelner Preisbestandteile auch eine grafische Darstellung auf der Basis eines Musterverbrauchs notwendig. Auf der Grundlage einer BDEW-Grafik sollen die prozentualen Anteile am alten und neuen Strompreis wie folgt dargestellt werden:



Zahlen anhand einer konkreten Preiserhöhung eines NRW-Grundversorgers zum 01.09.2014 bei einem Verbrauch von 3500 kWh pro Jahr.

Nur bei einer vollständigen Auflistung der Preisbestandteile kann der Verbraucher klar erkennen, an welchen Punkten Kostenreduzierungen stattgefunden haben und an welchen Stellen es demgegenüber zu Kostenerhöhungen gekommen ist. Hieraus kann er Schlüsse für einen möglichen Anbieterwechsel ziehen, wenn vom Grundversorger beispielsweise Kostenreduzierungen durch eine Erhöhung der Marge ausgeglichen werden.

§ 2 Abs. 3, Satz 1 Nr. 5 des VO-Entwurfs ist daher um einen Buchstaben e) zu ergänzen, der die Grundversorger zur Ausweisung auch der übrigen Preisbestandteile und zu einer grafischen Darstellung auf der Basis eines Musterverbrauches verpflichtet. Darüber hinaus ist auch die Umsatzsteuer auszuweisen. Dies sollte durch folgende Änderung des § 2 Abs. 3, Satz 1 Nr. 5 des VO-Entwurfs geschehen:

„... wobei folgende Belastungen, soweit sie Bestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, **sowie die jeweils gültige Umsatzsteuer** gesondert auszuweisen sind:  
...“

### 3. Transparenz durch direkte Vergleichbarkeit - § 2 Abs. 3 VO-E

Damit der Verbraucher die Kostenverschiebungen einfach erkennen kann, ist es erforderlich, die Preisbestandteile vor der Neukalkulation und nach der Neukalkulation auszuweisen.

Eine solche parallele Darstellung verursacht den Grundversorgern keine relevant höheren Kosten, da die Daten und Formate bereits vorhanden sind. Eine „Vorher–Nachher“ Darstellung verschafft den Verbrauchern dagegen die beabsichtigte schnelle Vergleichbarkeit.

§ 2 Abs. 3, Satz 2 des VO-Entwurfs ist daher dahingehend zu ändern, dass der Grundversorger die jeweiligen Belastungen und deren Saldos sowie die vorhergehenden Belastungen und deren Saldos mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise zu veröffentlichen hat. Dies sollte neben einer tabellarischen Aufstellung aller Preisbestandteile auch in Form einer grafischen Darstellung auf der Basis eines Musterverbrauches erfolgen.

### 4. Preissenkung bei Kostenreduzierung - § 5a VO-E

Ein wesentlicher vom BGH aufgestellter Grundsatz zum Preisanpassungsvorbehalt ist es, dass ein Unternehmen Kostenerhöhungen bei längerfristigen Verträgen zwar auf die Verbraucher umlegen kann. In gleichem Umfang ist das Unternehmen aber verpflichtet, eventuelle Kostenreduzierungen an die Verbraucher weiterzugeben<sup>1</sup>.

In dem Verordnungsentwurf heißt es insoweit „Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a) bis c) ist der Grundversorger verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen“.

---

<sup>1</sup> BGH NJW 09, S. 2662 und 2667; BGH NJW 2010, S. 993; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 2012 § 309 Rz. 8.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist der Grundversorger bei einem sinkenden Saldo lediglich verpflichtet, eine neue Kalkulation vorzunehmen und die Kostensenkung dabei auszuweisen. Bei der Neukalkulation steht es dem Grundversorger nach dem Wortlaut aber frei, andere Kostenbestandteile, insbesondere die Marge, in gleichem Umfang zu erhöhen und die Kostenreduzierung dadurch zu neutralisieren.

Auch die Verordnungsbegründung sieht keine Pflicht des Grundversorgers vor, seine Preise zu reduzieren, wenn der neue Saldo der Kostenbestandteile überwiegend sinkt. Der Grundversorger wird nach der Begründung lediglich verpflichtet, den Einfluss einer solchen Senkung unverzüglich zu prüfen und in seine Kalkulation des verlangten Endpreises einfließen zu lassen. Dem Grundversorger steht es danach frei, selbst beeinflussbare Preisbestandteile zum Ausgleich zu erhöhen und an dem verlangten Endpreis in der Summe festzuhalten.

In der Konsequenz hieße das, dass beispielsweise das bereits jetzt branchenweit zu beobachtende Absinken der Strombezugskosten nicht oder nicht vollständig an die grundversorgten Verbraucher weiter gegeben werden müsste. Dieses Ergebnis steht in gravierendem Widerspruch zum allgemeinen Recht. Die Verordnung eröffnet dem Grundversorger die Möglichkeit, eine massive Veränderung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung vorzunehmen. Eine solche sektorale Besonderheit lässt sich nicht rechtfertigen.

Die Folgen wären weitreichend. Da der Grundversorgungspreis ein Referenzpreis für Sonderverträge darstellt, besteht die Gefahr, dass das hohe Strompreisniveau in Deutschland auf Dauer konserviert wird, ohne mit den entsprechenden Kostenfaktoren hinterlegt zu sein. Künftige Kostensteigerungen könnten zusätzlich quasi „on top“ an die Verbraucher weitergegeben werden.

Die Normierung einer schwachen Pflicht zur Neukalkulation ist im Interesse der Verbraucher aber auch allgemein im Interesse der Verbrauchernachfrage in anderen Wirtschaftsbranchen unbedingt zu korrigieren.

Es ist erforderlich in § 5a Abs. 1, Satz 2 VO-Entwurf eine Klarstellung aufzunehmen, dass Reduzierungen von Kostenbestandteilen in gleichem Umfang und in gleicher Weise an die Endkunden zwingend weiterzugeben sind, wie Preiserhöhungen weitergegeben werden dürfen.

## **5. Pflicht zur Neukalkulation - § 5a VO-E**

Nach § 5a Abs. 1, Satz 2 VO-Entwurf ist der Grundversorger überhaupt nur verpflichtet eine Neukalkulation des Preises vorzunehmen, wenn der Saldo der Belastungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstaben a) bis c) sinkt.

Schon aus der Systematik des Verordnungsentwurfs ist nicht nachvollziehbar wieso nur Kostenreduzierungen im Bereich der staatlich veranlassten Preisbestandteile zu einer Neukalkulation verpflichten, eine Reduzierung der Netzentgelte, der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder der Bezugs- und Vertriebskosten (einschließlich Marge) jedoch außen vor bleiben.

Da zu fordern ist, dass bei einer Transparenzinitiative alle relevanten Preisbestandteile offengelegt werden, muss sich die Pflicht zur Neukalkulation auch auf alle Preisbestandteile erstrecken. Dies ist in § 5a Abs. 1, Satz 2 VO-Entwurf klarzustellen.



Verschieben sich die Kostenlasten gegeneinander und gleichen sich dabei aus, besteht nach dem Verordnungsentwurf keine Pflicht zur Neukalkulation. Auf Transparenz wird verzichtet. Das ist nicht nachzuvollziehen. Mit dem Ziel der Transparenzinitiative ist das nicht zu vereinbaren. Der grundversorgte Haushaltskunde soll die Zusammensetzung des allgemeinen Preises bewerten können. Dies ist ihm aber nicht möglich, wenn er die aktuelle Höhe der einzelnen Kostenbestandteile nicht kennt. Bei einer Kostenverschiebung mit neutralem Saldo fehlt nach dem Verordnungsentwurf auch jede Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit, solange der Grundversorger nur zu einer **internen** Prüfung der Kosten verpflichtet ist. In § 5a Abs. 1 VO-Entwurf ist daher die generelle Pflicht zur Neukalkulation und Ausweisung der Preisbestandteile bei einer relevanten Änderung der Preisbestandteile aufzunehmen.

Zudem sollte festgelegt werden, dass der Versorger zumindest jährlich zu einem Stichtag (z.B. 1. Januar) verpflichtet ist, die Kunden über die aktuelle Kostensituation und –kalkulation zu informieren und diese im Internet zu veröffentlichen. Damit bestände (für den Verbraucher bzw. für von ihm eingeschaltete Verbraucherverbände) die Möglichkeit, stichprobenartig die Preise auf Plausibilität zu kontrollieren.

## **6. Mitteilung von Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung - § 5 Abs. 2, Satz 2 VO-E**

Nach § 5 Abs. 2, Satz 2 VO-Entwurf ist der Grundversorger verpflichtet dem Verbraucher in einer Preisänderungsmitteilung „Umfang, Anlass und Voraussetzung einer Änderung“ mitzuteilen.

In den schriftlichen Preiserhöhungsmitteilungen der Grundversorger wird nicht immer sachgerecht auf Umfang und Anlass einer Preiserhöhung deutlich hingewiesen. In vielen Fällen werden z. B. Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Netzentgelte als alleinige Gründe für eine Preiserhöhung genannt. In einzelnen Fällen hat dies bereits zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geführt. Intransparente Preisänderungsschreiben, bei denen sich die Preiserhöhungsmitteilung beispielsweise in Werbeflyern verbarg, sind besonders im Segment sog. Discounter zu beobachten. Im Rahmen der Leitbildfunktion der Grundversorgung sollte die Ausstrahlung der Regelung in das Segment der Sonderverträge genutzt werden und eine „klare und eindeutige“ Angabe von § 5 Abs. 2, Satz 2 VO-Entwurf gefordert werden. Dabei ist der Rechtsprechung zur Gestaltung von Preisänderungsklauseln in Sonderkundenverträgen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Es ist nicht zu verkennen, dass der Verordnungsgeber sich bei der Formulierung „Umfang, Anlass und Voraussetzungen“ an den Schlussanträgen des Generalanwaltes in den Verfahren C-359/11 und C-400/11 beim Europäischen Gerichtshof orientiert. Der Begriff „Voraussetzung“ erscheint jedoch zu unbestimmt, um ohne weitere Erläuterung in den Verordnungstext übernommen zu werden. Die Begründung des Verordnungsentwurfs geht davon aus, dass die Rechtsgrundlage einer Änderung anzugeben ist. Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, dass die Transparenzinitiative gerade darauf verzichtet, eine Rechtsgrundlage für Preisänderungen in der Grundversorgung zu regeln. Wie schon in der Verordnungsfassung aus dem Jahr 2005 wird auch in Zukunft keine Preisänderungsklausel für die Grundversorgung normiert. Es ist daher fraglich und unbestimmt welche „Rechtsgrundlage“ für eine Preisänderung in der Verordnungsbegründung gemeint sein könnte.

## 7. Transparenzhindernisse beseitigen

An zwei Stellen kann der Verordnungsgeber nicht die für notwendig erachtete Transparenz normieren, weil faktische Gegebenheiten dem entgegenstehen.

Der Kostenbestandteil „Netzentgelte“ hat zwar grundsätzlich bis zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr festzustehen. Die Höhe der Netzentgelte für das Folgejahr würde dann rechtzeitig feststehen, um mit der erforderlichen Vorlaufzeit von sechs Wochen in die Endkundenpreise zum 1.1. einbezogen werden zu können. Die Netzentgelte könnten im Rahmen des § 2 Abs. 3, Satz 1, Nummer 5 d) VO-Entwurf verbindlich transparent gemacht werden.

Die Entwurfsbegründung weist jedoch auf Seite 25 aus, dass die Netzentgelte de facto zum 15. Oktober nur in einer voraussichtlichen Höhe angegeben werden und verbindlich erst bis zum Jahresende festgelegt werden.

Da der Grundversorger erst zur Neukalkulation verpflichtet ist, sobald alle Belastungen feststehen, verzögert dieser Umstand eine transparente Ausweisung aller Preisbestandteile. Für eine Übergangszeit werden zum Teil nicht die wahren Preisbestandteile ausgewiesen.

Es ist daher dringend geboten, die Prozesse zur verbindlichen Festlegung von Netzentgelten so auszugestalten, dass die gesetzgeberischen Ziele nicht durch die Praxis ausgehöhlt werden kann. Gegebenenfalls ist normativ einzuschreiten.

Sollte ein Grundversorger vorübergehend voraussichtliche Netzentgelte ausweisen, so muss auf diesen Umstand durch den Grundversorger zumindest hingewiesen werden. Ebenfalls sollte in einem solchen Falle darauf hingewiesen werden, dass die endgültigen Netzentgelte zur Abrechnung herangezogen werden. Diese Pflichten sind in § 5a Abs. 1 VO-Entwurf aufzunehmen.

In dem Entwurf zur Gasgrundversorgungsverordnung verzichtet der Verordnungsgeber gänzlich darauf, eine Veröffentlichung der Netzentgelte vorzuschreiben. Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Gasnetzentgelte in Abhängigkeit von der Höhe des Gasverbrauchs berechnet werden und damit erst rückwirkend für einen Abrechnungszeitraum festgelegt werden. In der Gasgrundversorgung werden insbesondere Kochgaskunden beliefert. Die Kosten für die verschiedenen Abnahmefälle in diesem Segment könnten grundsätzlich als Alternativen nebeneinander angegeben werden. Wenn der Verordnungsgeber auf eine Transparenz in diesem Bereich verzichtet, obwohl die Netzentgelte grundsätzlich als relevanter Preisbestandteil im Rahmen der Transparenzinitiative angesehen werden, so verdeutlicht dies ein strukturelles Problem. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, die Ermittlung der Netzentgelte im Gassektor einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und für Strukturen zu sorgen, die den Transparenzgeboten nach den europäischen Energierichtlinien nicht entgegenstehen.

## 8. Prüfung milderer Mittel - § 19 Absatz 2 Strom-/ GasGVV

Die Versorgungsunterbrechung nach § 19 Strom-/ GasGVV ist als ultima ratio anzusehen und sollte dementsprechend nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Energieversorger sollten vor der Durchführung der

Versorgungsunterbrechung verpflichtet werden, zunächst mildere Mittel zu prüfen, um vorhandene Energieschulden zu regulieren und weitere Zahlungsrückstände zu vermeiden. In dieser Hinsicht sollten insbesondere die Möglichkeiten einer angemessenen Ratenzahlungsvereinbarung, einer vorübergehenden Stundung einzelner Beträge mit dem Ziel der anschließenden Regulierung sowie das Instrument der Vorauszahlung bzw. der Einsatz von Prepayment-Systemen als mögliche „mildere Mittel“ geprüft werden.

Es sollte eine ausdrückliche Regelung dahingehend geschaffen werden, zunächst milderen Mitteln den Vorzug geben zu müssen und die Versorgungsunterbrechung ausschließlich als letztes Mittel einzusetzen. Eine entsprechende Ergänzung sollte in § 19 Absatz 3 nach Satz 3 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung eingefügt werden.

### **9. Änderung der Ankündigungsfrist - § 19 Absatz 3 Strom/ GasGVV**

Die Frist zwischen Ankündigung der Versorgungsunterbrechung und der tatsächlichen Vollziehung der Versorgungsunterbrechung beträgt derzeit drei Werktage im Voraus. Erste Erkenntnisse der Verbraucherzentrale NRW aus dem Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ zeigen, dass sich die Energieversorgungsunternehmen einerseits ziemlich genau an diese Frist halten, andererseits Verbraucher mit Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung häufig mit multiplen Problemlagen belastet sind, so dass sowohl ihre Bereitschaft als auch ihre Fähigkeit zur Lösung der Probleme im Hinblick auf die drohende Energiesperre äußerst eingeschränkt sind. So werden Hilfsangebote zumeist erst dann in Anspruch genommen, wenn die Sperrankündigung bereits zugegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist es den an der Problemlösung Beteiligten wie bspw. Beratungsstellen und Sozialleistungsträgern oder weiteren Dritten häufig nicht mehr möglich, eine kurzfristige Regulierung der Zahlungsrückstände z. B. durch die Beschaffung von Drittmitteln herbeizuführen. Ebenso ist die Verhandlungsbereitschaft der Energieversorgungsunternehmen in diesem Stadium des Sperrverfahrens häufig nicht mehr gegeben.

Für die Verfahrensbeteiligten wäre es entsprechend hilfreich, wenn für die Regulierung von Zahlungsrückständen - etwa durch Unterstützung von Sozialleistungsträgern oder durch Beschaffung von Privatdarlehen etc. - grundsätzlich ab Ankündigung der Versorgungsunterbrechung ein erweiterter Zeitraum von ca. einer Woche zur Verfügung stünde.

Insoweit wäre § 19 Absatz 3 Strom-/ GasGVV wie folgt zu ändern:

„Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden fünf Werktage im Voraus anzukündigen.“

### **10. Drucktechnische Hervorhebung sowie verständliche Formulierung von Sperrandrohung und Sperrankündigung - § 19 Absatz 2 Strom-/ GasGVV**

Sowohl die Androhung als auch die Ankündigung der Versorgungsunterbrechung genügen in den meisten Fällen nicht den Anforderungen an eine angemessen aufklärende Verbraucherinformation. Die wesentlichen Informationen sind für die betroffenen Zielgruppen oftmals leicht überlesbar bzw. unverständlich, wenn sie

überhaupt vollumfänglich Inhalt des Schreibens sind. Teilweise sind sowohl das Androhungsschreiben als auch die Sperrankündigung sehr verklausuliert formuliert, so dass die betroffenen Verbraucher häufig aufgrund von Sprach- und / oder Bildungsbarrieren überfordert sind, was Inhalt und Konsequenz der Schreiben betrifft.

Für den betroffenen Verbraucher ist es sinnvoll, dass sowohl die Sperrandrohung als auch die Sperrankündigung eindeutig und unter Bezugnahme auf den Grund der Versorgungsunterbrechung formuliert werden müssen und alle wesentlichen Inhalte (insbesondere Grund, Sperrzeitpunkt, Hinweis auf Regulierungsmöglichkeiten, Information über anfallende Kosten der Versorgungsunterbrechung, Hinweis auf geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote) umfassen. Darüber hinaus sollte insbesondere die Sperrandrohung, die im Regelfall mit einer Mahnung verbunden ist, drucktechnisch besonders hervorgehoben werden.

Zugleich sollten Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden, in der Sperrandrohung und Sperrankündigung auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote vor Ort zu verweisen.

Diese Vorgaben sollten ebenfalls in § 19 Absatz 2 Strom-/ GasGKV eingefügt werden.